

845

Est. A-15424

Statuten

der

Oberpahlen'schen Leih- und Spar=Casse

gegründet

am 2. Januar 1870.

A. 583



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1885.

Nachstehendes Statut der Oberpahlen'schen Leih- und Spar-
casse ist, nachdem dasselbe dem Dirigirenden Senate vorgelegt
worden, am 1. November 1871 von dem Herrn Finanzminister
im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestätigt.

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 18. Апрелья 1885 г.

Ext. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24671

I. Zweck der Stiftung und Gründung der Casse.

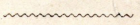
§ 1.

Die Oberpahlen'sche Leih- und Sparcasse wird von Ein- und Umwohnern Oberpahlens gegründet, um den daran theilnehmenden Personen Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und vortheilhaft anzulegen und daraus erforderliche Anleihen zu erhalten.

§ 2.

Mitglied der Casse kann jegliche Person männlichen Geschlechts werden, welche nicht weniger als 21 Jahre alt ist und der Casse über einen unbescholtenen Lebenswandel und ihre Zahlungsfähigkeit Beweise beibringen kann.

Anmerkung. Wenn wegen der Zahlungsfähigkeit einer Person, die in die Zahl der Mitglieder dieser Casse einzutreten wünscht, in der Verwaltung derselben Meinungsverschiedenheit herrscht, so hat die Generalversammlung der Mitglieder darüber endgültig zu entscheiden.



II.

Das Grund- u. Betriebs-Capital der Casse.

§ 3.

Jeder, der Mitglied der Casse zu werden wünscht, muß zum Grund-Capital einen Beitrag von 1 Rbl. S. zahlen und sich durch Unterschrift zur Anerkennung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen verpflichten, ferner zu dem Betriebs-Capital einen monatlichen Beitrag von 2 Rubeln so lange zahlen, bis die Summe von 25 Rubeln erreicht ist.

§ 4.

Die einmalige Zahlung von 1 Rbl. S. bildet das Grund-Capital und darf den Mitgliedern nicht zurückgezahlt werden.

Die monatlichen Zahlungen der Mitglieder werden am Ersten eines jeden Monats praenumerando erhoben.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann unter obigen Bedingungen ebenso nur am Ersten des Monats stattfinden.

Die monatlichen Einzahlungen bleiben Eigenthum der Mitglieder und werden jedem Einzelnen à Conto gutgeschrieben.

§ 5.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, zur Erreichung des auf 25 Rubel Silb. festgesetzten Beitrages zum Betriebs-Capital größere Zahlungen monatlich zu machen oder auch diese Summe mit einem Male zu zahlen.

Im ersteren Falle ist das Mitglied im Maßstabe seiner größeren Zahlung von den monatlichen Beiträgen befreit und im letzteren von den weiteren Zahlungen vollständig entbunden.

§ 6.

Wenn das Betriebs-Capital nicht zu Auleihen von den Mitgliedern in Anspruch genommen wird, so ist dasselbe sofort in Staatspapieren, vom Staate garantirten Werthpapieren oder Obligationen der baltischen Credit-Gesellschaften anzulegen.

§ 7.

Das Grund-Capital wird gebildet durch die in § 3 festgesetzten einmaligen Zahlungen derjenigen Personen, welche in die Zahl der Mitglieder der Casse treten, ferner durch Zuschlag der in den §§ 11 und 32 festgesetzten Quoten der Jahres-Revenüen, Strafzahlungen sowie etwaiger Schenkungen.

§ 8.

Das Grund-Capital der Casse dient zur Sicherheit für alle Verbindlichkeiten der Casse und wird nur dann zur Deckung etwaiger Verluste — welche die Casse erleiden sollte — in Anspruch genommen, wenn das Betriebs-Capital dazu nicht ausreichen sollte.

§ 9.

Alle Summen des Grund-Capitals werden sofort in guten Werthpapieren, welche sich leicht in baares Geld umsetzen lassen, angelegt und an einem sicheren Orte aufbewahrt.

§ 10.

Die Zinsen dieser Werthpapiere werden jährlich zu dem Capital geschlagen, so lange bis dasselbe die Summe von fünftausend (5000) Rbl. erreicht hat; über die weitere Verfügung desselben nach diesem entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

§ 11.

Wenn ein Mitglied seinen monatlichen Beitrag nicht rechtzeitig einzahlt, so unterliegt es einer Pön von 5 Kop. für jeden Monat zum Besten des Grund-Capitals, wenn aber nach Ablauf von sechs Monaten auch nach erfolgter Mahnung die Zahlungen nicht entrichtet worden sind, so wird der säumige Zahler aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen und alle von ihm bereits entrichteten monatlichen Beiträge zum Grund-Capital geschlagen. Nur nachgewiesene schwere Krankheit oder ein sonstiges unüberwindliches Hinderniß entschuldigt in solchem Falle und schützt vor Strafzahlung. Die Zahlungen müssen aber jedenfalls in Vollem und zu einem von der Verwaltung zu bestimmenden Termine geleistet werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

§ 12.

Jedes Mitglied der Casse kann zu jeder Zeit austreten und zwar durch eine einfache der Direction abgegebene Erklärung.

Wird diese in der ersten Hälfte des Jahres abgegeben, so wird ihm sein Beitrag am 1. Januar des folgenden Jahres ausbezahlt, erfolgt diese aber

in der zweiten Hälfte des Jahres, so erst am 1. Juli des nächsten Jahres.

Bis dahin bleibt er für die Verbindlichkeiten der Cassé mit verhaftet, so wie er es vor der Meldung seines Austritts gewesen.

Wer freiwillig austritt, kann unter den § 3 angeführten Bedingungen auch wieder eintreten.

Stirbt ein Mitglied, so erfolgt die Auszahlung seiner eingezahlten Beiträge in der obenangegebenen Zeit an seine Erben.

Die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes der Cassé kann Theilnehmerin derselben bleiben, nimmt aber nicht an der Verwaltung Theil und hat auch keine Stimme in den Generalversammlungen.

III.

Die Verwaltung der Cassé.

§ 13.

Die Verwaltung der Cassé wird einer Direction anvertraut, deren Mitglieder mit ihrem Gesamtvermögen für die statutenmäßige Geschäftsführung der Cassé haften.

Diese Verwaltung ist der Generalversammlung untergeordnet, welche über einen solchen statutenmäßigen Betrieb der Geschäfte zu wachen hat.

§ 14.

Die Verwaltung besteht aus drei Directoren, von welchen einer unter ihnen nach einer freiwilligen Uebereinkunft die Obliegenheiten eines Leiters der

Generalversammlungen und den Vorsitz im Verwaltungsrath übernimmt; dem Zweiten in der Eigenschaft des Cassirers, welcher die Obliegenheiten eines solchen zu erfüllen hat, und dem Dritten für die Buchhaltung.

Als Stellvertreter der Directoren in Krankheitsfällen u. werden zwei Candidaten gewählt.

Die Mitglieder der Verwaltung und die Candidaten werden auf der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder durch absolute Majorität der Stimmen gewählt.

Jedes Jahr scheidet einer der Directoren und Candidaten aus, und zwar in den zwei ersten Jahren durch's Loos, in der Folge aber nach der Anciennetät.

Ein ausgetretener Director oder Candidat kann wiedergewählt werden.

§ 15.

Zu den Obliegenheiten der Direction gehört: die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ueberwachung des regelmäßigen Einfließens der Eintrittsgelder sowie auch der Beiträge; die Leitung aller Operationen der Cassé, die sichere Aufbewahrung aller der Cassé gehörigen Gelder und Werthpapiere und die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Buchführung.

§ 16.

Die Verwaltung versammelt sich wenigstens ein Mal in der Woche an einem dazu bestimmten Tage.

§ 17.

Der Cassirer hat nur das Cassabuch zu führen, während die Führung der übrigen Geschäftsbücher,

welche die General-Versammlung zu bestimmen hat, und die der Mitgliederliste dem für die Buchhaltung ernannten Director zufällt, welcher außerdem am Schlusse eines jeden Monats eine Bilanz über den Cassenbestand anzufertigen hat, welche, nachdem sie von dem Vorsitzenden geprüft, im Local der Cassé an einem dem Publicum sichtbaren Orte ausgehängt werden muß.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Verwaltung über alle Umsätze und Operationen der Cassé einen Rechenschaftsbericht anzufertigen und diesen mit der Unterschrift der gesammten Direction der Generalversammlung vorzulegen.

Zur näheren Bepfung und Vergleichung dieses Rechenschaftsberichtes mit den Geschäftsbüchern und Documenten ernennt die Generalversammlung aus ihrer Mitte ein Revisions-Comité, bestehend aus drei Gliedern.

Der Vorsitzende überwacht den statutenmäßigen Gang der Operationen und der Rechnungsführung und fertigt ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder an, welche um ein Darlehen aus der Cassé ange sucht haben.

§ 18.

Die Generalversammlung muß von der Verwaltung wenigstens einmal jährlich zusammenberufen werden; dieses kann aber auch entweder nach dem Ermessen des Directoriums oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder öfter geschehen. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn an dem Tage, zu welchem die General-

versammlung einberufen worden, die in diesem Paragraph angeführte Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, so wird diese auf denselben Tag der folgenden Woche verschoben und ist durch die alsdann anwesenden Mitglieder beschlußfähig, aber nur in der für diese Generalversammlung bestimmten Angelegenheit.

§ 19.

Der Generalversammlung steht zu: Die Wahl der Directoren, die Revision der Jahresrechnungen sowie der gesammten Vereinsgeschäfte, die Entscheidung etwaiger Beschwerden über die Verwaltung, die Bestimmungen über Aenderungen des Betrages der Einlagen wie auch der Zinsen für Spareinlagen, Vorschüsse u. (cf. §§ 24 u. 32), die Bestimmungen über die dem Grund- & Capital zufallenden Einkünfte, falls dieses die Summe von 5000 (Fünftausend) Rubeln erreicht haben sollte, — die Bestätigungen der Bedingungen bei Anleihen, welche die Cassé nöthigen Falles contrahirt, die Feststellung der Gage für die Directoren, nöthigenfalls die Anstellung und etwaige Gagierung anderer Beamteten und endlich die Beschlußfassung wegen Eingehens der Cassé und wegen Abänderung der Statuten.

Die Abänderung der Statuten kann im nöthigen Falle vorgenommen werden, jedoch müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, welche in einer dazu angeordneten Generalversammlung erschienen, für diese Abänderung stimmen und hat die Gesellschaft sich dazu die Genehmigung des Finanzministers zu erbitten.

IV.

Die Operationen der Casse.

§ 20.

Die Operationen der Casse bestehen aus: a) Gewährung von Vorschüssen und b) Annahme von Spareinlagen.

§ 21.

Die Mitglieder der Casse sind für alle Verbindlichkeiten derselben solidarisch verhaftet, haben dagegen aber auch Antheil an dem durch die Operationen erzielten Gewinne nach Maßgabe ihrer zum Betriebs-Capital eingezahlten Summen.

A. V o r s c h ü s s e.

§ 22.

Jedes Mitglied hat das Recht, aus der Casse einen Vorschuß zu erhalten, soweit das baare Capital derselben dazu ausreicht.

Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Anleiherwünschenden wird der Baarbestand der Casse unter die Petenten nach Maßgabe der von ihnen beanspruchten Summen vertheilt.

Hat eine Summe schon wenigstens eine Woche in der Casse gelegen, ohne daß ein Mitglied sie zu leihen gewünscht, so darf sie einem Nichtmitgliede ausgeliehen werden, doch nicht anders als unter den in § 26 festgesetzten Regeln.

§ 23.

Vorschüsse werden nicht länger als auf 3 Monate gewährt.

§ 24.

Die Feststellung des Zinsfußes sowie die Zeit zur Zahlung der Zinsen für ausgereichte Darlehen steht der Generalversammlung zu und richtet sich nach der Nachfrage und dem Angebot von Capitalien.

Jedenfalls muß jedoch der Zinsfuß für Vorschüsse um mindestens 2% höher sein als der, den die Cassé für Einlagen und Anleihen festgesetzt hat, — z. B. wenn die Cassé für Einlagen und Anleihen 6% p. a. zahlt, ist sie verpflichtet, für ausgereichte Darlehen mindestens 8% zu erheben.

§ 25.

Jedes Mitglied kann ohne besondere Caution einen Vorschuß erhalten, welcher die Summe seiner eingezahlten Beiträge nicht übersteigt.

§ 26.

Einen Vorschuß, größer als die Summe seiner eingezahlten Beiträge und Einlagen erhält ein Mitglied nur gegen Verpfändung von sicheren Werthpapieren zu $\frac{3}{4}$ ihres Nominalwerthes oder auf Immobilien, d. h. Grundstücke und versicherte Häuser, sobald die darauf etwa ruhenden Schulden mit Einschluß des verlangten Darlehens $\frac{3}{4}$ des officiell constatirten Werthes nicht übersteigen, endlich gegen einfache Schuldverschreibungen, welche von zwei sicheren Mitgliedern oder sonstigen der Cassé als zweifellos zahlungsfähig bekannten Personen als Cavenen mitunterschrieben sind.

§ 27.

Wenn nach Ablauf einer Woche von dem Zah-

lungstermine die schuldige Summe nicht zurückgezahlt worden ist, so wird zur Deckung der Schuld zuerst das in die Cassé eingezahlte Geld des Schuldners verwandt, der Rest wird entweder aus dem Pfande, von den Caventen und auch von dem sonstigen Vermögen des Schuldners oder der Caventen, wenn solches nach den allgemeinen Regeln vorhanden ist, beigetrieben.

§ 28.

Jeder, der aus der Cassé einen Vorschuß zu erhalten wünscht, muß sich an den Vorsizenden wenden, welcher ihn mit den Bedingungen, unter welchen er einen solchen erhalten kann, bekannt macht.

Bei dem Empfange des Darlehens hat der Empfänger eine Schuldverschreibung auszustellen, in welcher sowohl die Zeit des Empfanges als auch der Rückzahlungstermin bemerkt wird, und verpflichtet sich derselbe mit Verpfändung seines sämmtlichen Vermögens zur richtigen und rechtzeitigen Rückzahlung der entlehnten Summe.

§ 29.

Vorschüsse werden ertheilt: a) aus dem Betriebs-Capital, b) aus den zu diesen Zwecken aufgenommenen Summen und c) aus den Einlagen.

Anmerkung. Die Cassé macht Anleihen gegen Obligationen, unterschrieben von allen Directoren und gegen Verpfändung der ihr zugehörigen Werthpapiere, in dem von der Generalversammlung genehmigten und festgesetzten Maasstabe.

B. Einlagen.

§ 30.

Die Cassé empfängt Einlagen in einem Male nicht unter 50 Kop. S. sowohl von den Mitgliedern als auch von sonstigen Personen.

A n m e r k u n g. Die Summe der von Nichtmitgliedern gemachten Einlagen darf das Fünffache des Grund- und Betriebs-Capitals nicht übersteigen.

§ 31.

Jeder, der in die Cassé eine Einlage macht, erhält ein mit dem Siegel der Cassé versehenes Schnurbuch, in welchem ein Auszug dieser Statuten, enthaltend die §§ 30—34, sich befinden muß.

In diesem Schnurbuche verzeichnet der Cassaführende das Datum, Monat und Jahr sowie auch den Betrag der eingezahlten Summe.

§ 32.

Die Zinsen für Einlagen werden nach Ablauf eines Jahres und bei der Ausreichung der Einlagen bezahlt, wobei die Zeit unter einem Monat nicht berechnet wird.

Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen ist in keiner Weise begrenzt und wird von der Generalversammlung festgesetzt, wobei wiederum das Angebot und die Nachfrage von Capitalien als Grundlage dient.

Die Zinsen werden immer vom 1. des folgenden Monats berechnet, wobei Brüche zum Besten des Grund-Capitals wegfallen.

§ 33.

Für terminirte Einlagen, welche nicht rechtzeitig zurückverlangt sind, werden die Zinsen nur bis zum Verfalltage in Anrechnung gebracht.

§ 34.

Nach erfolgter Kündigung der Einlagen werden dieselben zurückbezahlt: bis 10 Rbl. nach Verlauf einer Woche, von 10 bis 50 Rbl. nach Ablauf zweier Wochen, von 50—100 Rbl. nach einem Monat, von 100—500 Rbl. nach Verlauf dreier Monate, und Summen über 500 Rbl. nach Ablauf von 6 Monaten.

V.

Die Vertheilung des Gewinnstes der Casse.

§ 35.

Der von der Casse im Laufe eines Rechenschaftsjahres nach Deckung aller Ausgaben und etwaiger Verluste aus den Operationen nachbleibende Rest bildet den reinen Jahresgewinn.

Aus diesem Reingewinn wird von der Generalversammlung ein Theil zur Gagierung der Directoren ausgeschieden und 25% zum Grund-Capital geschlagen.

Der Rest dieses Reingewinnes wird nach Maafgabe ihrer Einzahlungen als Dividende unter die Mitglieder vertheilt.

§ 36.

Diese Dividende wird denjenigen Mitgliedern, welche die Summe von 25 Rubeln zum Betriebs-Capital noch nicht voll bezahlt haben, zu der Zahlung derselben zugezogen; denjenigen aber, welche schon

diese Summe vollbezahlt haben, ausgereicht, oder auch zur Vergrößerung derselben hinzugerechnet.

VI.

Liquidation der Casse.

§ 37.

Im Falle die Casse durch namhafte Verluste in die Lage versetzt wird, daß sie diese aus den Summen des Grund- und Betriebs-Capitals nicht decken kann, so treten die Mitglieder mit ihrem Gesamtvermögen im Maßstabe der von ihnen zu dem Betriebs-Capital gemachten Zahlungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Casse ein und es erfolgt nach einer gesetzmäßigen Liquidation die Schließung der Casse.

§ 38.

Die Casse kann aber auch zu jeder Zeit aufgelöst werden, wenn auf der Generalversammlung eine Majorität von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dafür stimmt und dieses auch auf einer zweiten Generalversammlung, welche nicht früher als einen Monat nach der ersten stattfinden darf, von einer gleichen Majorität angenommen wird.

§ 39.

Bei der Schließung der Casse geht die Liquidation in gesetzlicher Ordnung vor sich.

Der bei derselben sich etwa herausstellende Rest des Grund-Capitals fällt der Oberpahlen'schen Elementarschule zu.

Est

1 167402